§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II Nr. Iß S. 111) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sin der m a n n
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Reservistenordnung

vom 30. Oktober 1975

Auf Grund des § 16 der Reservistenordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I Nr. 7 S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zum § 12 der Reservisten Ordnung folgendes bestimmt:

§1

Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes &

(1) Die gedienten Reservisten leisten eine verantwortungsbewußte Arbeit zur Stärkung der sozialistischen Landesverteidigung der DDR. Ihre wehrerzieherische Tätigkeit außerhalb des Reservistenwehrdienstes ist gesellschaftliche Arbeit und verdient eine hohe Wertschätzung.

(2) Der gesellschaftliche Auftrag der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes besteht darin, im Interesse der ständigen Festigung der Landesverteidigung der DDR die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen bei der sozialistischen Wehrerziehung der Bürger der DDR sachkundig und wirksam zu unterstützen, vorbildliche Leistungen in ihren Tätigkeitsbereichen zu vollbringen, stets die Ehre und Würde eines Reservisten der Nationalen Volksarmee zu wahren und sich zur Erhaltung der eigenen Kampfbereitschaft militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie wehrsportlich und sportlich aktiv tätig zu sein. Die Tätigkeit der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes (im folgenden Reservistenarbeit genannt) ist vor allem darauf zu orientieren:

a) eine wirksame Militärpropaganda in den Reservistenkollektiven und unter den Angehörigen ihres Tätigkeitsbereiches zu leisten;

b) die Jugendlichen in den Arbeits- und Lernkollektiven politisch gut auf den Wehrdienst vorzuberedten und als Ausbilder, Übungsleiter und Funktionäre die vormilitärische Grundausbildung sowie die vormilitärische Ausbildung für Laufbahnen der NVA in der GST und den Wehrsport zu unterstützen;

c) die Werbung und Betreuung des militärischen' Berufsnachwuchses zu unterstützen, die Berufsentscheidung der Bewerber festigen zu helfen und Jugendliche für die Dienstverhältnisse Soldat baw. Unteroffizier auf Zeit zu gewinnen;

d) die im Wehrdienst erworbenen militärpolitischen und militärischen Kenntnisse im Dienst in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse oder bei der Mitarbeit in der Zivilverteidigung bzw. als freiwilliger Helfer der Grenztruppen der DDR anzuwenden und das eigene physische Leistungsvermögen zu erhalten.

(3) Der gesellschaftliche Auftrag wird vor allem durch die Lösung folgender Aufgaben erfüllt:

a) mündliche militärpolitische Agitation und Propaganda , durch militärpolitische Vorträge, Gespräche, Foren, Rundtischgespräche, Mitarbeit in der URANIA, Literaturpropaganda, Filmdiskussionen, militärische Traditionspflege u. a.;

b) militärpublizistische Tätigkeit in der Betriebs-, Kreis- und Bezirkspresse, in Publikationen der Einrichtungen und Institutionen sowie in den Publikationsorganen der NVA, der Wandzeitungsarbeit u. a.;

c) vielseitige Maßnahmen mit Jugendlichen und Wehrpflichtigen in den Brigaden, Kollektiven, Einrichtungen der Berufsbildung, polytechnischen und erweiterten Oberschulen, deren Inhalt sich darauf richtet:
— positive Einstellungen zum Wehrdienst zu entwickeln,
— eine zielgerichtete vormilitärische Ausbildung und den Wehrsport zu fördern,
— die Musterung vorbereiten zu helfen,
— Kader für militärische Berufe zu gewinnen und ihre Berufsentscheidung zu festigen;

d) Mitarbeit in der GST als Ausbilder, Übungsleiter oder Funktionäre;

e) Tätigkeit als ehrenamtliche Beauftragte für militärische Nachwuchsgewinnung oder als Leiter von FDJ-Bewerberkollektiven für militärische Berufe;

f) Unterstützung der Manöverspiele der Pionierorganisation, der Hans-Beimler-Wettkämpfe der FDJ und der Arbeitsgemeinschaft Wehrausbildung an den Schulen;

g) sachkundige Hilfeleistung bei der Durchführung wehrpolitischer Veranstaltungen in Klub- und Kulturhäusern staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen;

h) aktive Beteiligung an Körperkultur und Sport durch das Ablegen wehrsportlicher Disziplinen, besonders des Reservisten-Achtertests im Rahmen von Sportmgßnahmen der Betriebe, Einrichtungen und Gemeinden, bei Wehrspartakiaden und anderen wehrsportlichen und sportlichen Veranstaltungen, die Teilnahme am Wehrsport der GST, das Erfüllen sportlicher Qualifikationen des DTSB (Sportabzeichen der DDR, Schwimmabzeichen der DDR, des Mehrkampfabzeichens der GST, des Schießabzeichens u. a.) sowie die Unterstützung der staatlichen Leiter und gesellschaftlichen Organisationen bei der Einbeziehung wehrsportlicher Elemente in die Sportarbeit;

i) Maßnahmen' zur Festigung der Reservistehkollektive, wie Exkursionen zu Gedenkstätten des revolutionären Kampfes, zum Armeemuseum der DDR, zu Patenheinheiten der NVA und Einheiten der Sowjetarmee, Veranstaltungen zu Ehren des Jahrestages der NVA u. a. militärpolitischer Höhepunkte, Begrüßung neuer gedienter Reservisten im Reservistenkollektiv, Veranstaltungen mit Familienangehörigen aktiv dienender Genossen und von ReserviseÃ;

j) Erfahrungsaustausche mit Reservisten der Bruderarmeen.

§2

Die Organisationsformen der gedienten Reservisten

(1) Organisationsformen für die wehrpolitische Tätigkeit der gedienten Reservisten außerhalb des Reservistenwehrdienstes sind:

a) das Reservistenkollektiv

b) die Reservistengruppe.

Im Reservistenkollektiv arbeiten die gedienten Reservisten unabhängig vom Dienstgrad d. R. und der Waffengattung mit.

---

* 1. DB vom 30. Juli 1969 (GBl. **n** Nr. 77 S. 479)